

3003 Bern, 20. August 2007

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

### **Plangenehmigung**

Verlegung und Ersatz des Windmastes mit Installation und  
Anschluss eines Ultraschall-Windsensors

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

#### *1.1 Gesuch*

Mit Gesuch vom 16. Mai 2007 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellte die Airport Altenrhein AG (AAAG), in Absprache mit dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz (Bauherr), das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für die Verlegung und den Ersatz des Windmastes mit Installation und Anschluss eines Ultraschall-Windsensors.

#### *1.2 Beschreibung*

Das Projekt umfasst die Verlegung und den Ersatz des Windmastes sowie die Installation und den Anschluss eines Ultraschall-Windsensors WS 425.

#### *1.3 Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst:

- Gesuchsschreiben der AAAG vom 16. Mai 2007
- Begründungsschreiben der MeteoSchweiz vom 4. Mai 2007
- Meldung eines Luftfahrthindernisses vom 18. Mai 2007
- Baugesuchsformulare der Gemeinde Thal vom 16. Mai 2007
- Situationsplan 1:2000, Nr. 2101-01-01, AEROPLAN vom 30. April 2007
- Blockschemaplan, AEROPLAN vom 12. Dezember 2006
- Verteilerkästen Fundamentplan, AEROPLAN vom 28. April 2007
- Produktebeschrieb VAISALA WS425 Ultraschall-Windsensor
- Modellbeschrieb/Berechnungsangaben zum Windmast vom 26. April 2007, Pfeifederer Euro poles GmbH & Co. KG
- Bericht Frangibility analysis of a tubular composite approach light mast by Pfeifederer, NLR-CR-2003-057 vom Januar 2003

#### *1.4 Begründung*

Das Gesuch wird damit begründet, dass im Rahmen des Projekts meteorologische Infrastruktur Regionalflughäfen Massnahmen eingeleitet werden, welche auf den Regionalflughäfen die Flugsicherheit im Bereich Meteorologie nach internationalen und nationalen Vorgaben gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurde eine Bestandsaufnahme erstellt sowie eine Absichtserklärung der AAAG, der Aeronautical Information Management (AIM) Regulation des BAZL und der MeteoSchweiz unterzeichnet. Diese Absichtserklärung beinhaltet auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

den Bau, die Installation sowie den Anschluss des flugmeteorologisch wichtigen Sichtweitensensors verbunden mit einem Hintergrundhelligkeitssensor sowie einem Wolkenhöhenmesser. Die Baubewilligung vorgenannter Sensoren wurde in der Verfügung des BAZL vom 26. März 2007 erteilt.

Neu kommt nun die Verlegung und der Ersatz des Windmastes hinzu, was bis anhin nicht geplant war. Der bestehende Windmast entspricht mit einer Höhe von rund 6,50 m nicht den einschlägigen Kriterien von ICAO und WMO. Das Aufsetzen eines Adapters kommt aus technischen Gründen (Stabilität) nicht in Frage. Der Ersatz des Windmastes ist aus der Sicht der MeteoSchweiz ausgewiesen.

### 1.5 *Auswirkungen*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb, und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## 2. **Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage**

### 2.1 *Vernehmlassung*

Am 11. Juni 2007 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen zur kantonalen Vernehmlassung zu.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 9. Juli 2007
- Einwohnergemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Thal, Sitzung vom 2. Juli 2007

Da bei diesem Vorhaben nur unbedeutende Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurde auf die Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verzichtet.

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flugplatzes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37–37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist.

#### *1.4 Umweltauswirkungen*

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flugplatzes und deren Umwelt und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie

diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.4). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.3 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugfeldareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen.

Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

## 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und festgestellt, dass diese Anlage mit den Koordinaten 759'520.0/261'473.0 im Sinne von Art. 63 VIL nicht meldepflichtig ist, da ihre Höhe 2 m unterhalb der Übergangsfläche liegt und somit keine massgebende Fläche eines Hindernisbegrenzungskatasters durchstösst.

Im Falle einer freiwilligen Befeuernung des Windmastes ist diese wie folgt vorzunehmen:

- Befeuernung mit Niederleistungs-Hindernisfeuer auf der Spitze (nicht blinkend), Lichtstärke mind. 10 cd auf rotes Licht bezogen.
- Das Feuer ist mit Dämmschalter zu steuern (350 Lux Nordhimmel).

## 2.5 *Bauliche Anforderungen*

Der Gemeinderat Thal stimmt dem Bauvorhaben gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Thal, Sitzung vom 2. Juli 2007, ohne Auflagen zu.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.

Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, dem Amt für Raumplanung des Kantons St. Gallen und der Gemeinde Thal zu melden.

## 2.6 *Betriebliche Anforderungen*

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.

## 2.7 *Umweltschutz*

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen teilt in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2007 mit, dass das Vorhaben im Gewässerschutzbereich A liege. Das Merkblatt AFU002v4 „Umweltschutz auf Baustellen“ (Beilage) sei zu beachten. Im Übrigen könne auch aus der Sicht des Gemeinderates Thal dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

## 2.8 *Fazit*

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Kosten**

Die Kosten für diese Verfügung richten sich nach Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 40 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.--. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

## 4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

## C. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der AAAG vom 16. Mai 2007 betreffend die Verlegung und den Ersatz des Windmastes mit Installation und Anschluss eines Ultraschall-Windmessers wird vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) wie folgt bewilligt:

### 1. Gegenstand

Verlegung und Ersatz des Windmastes mit Installation und Anschluss eines Ultraschall-Windsensors.

#### 1.1 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Grundstück Kat. Nr. 1898, Gemeinde Thal

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

- Situation 1:2000, Plan Nr. 2101-01-01 vom 17. August 2006, aktualisiert 30. April 2007, AEROPLAN Seiterle Engineering, 8153 Rümlang
- Blockschemaplan vom 12. Dezember 2006, AEROPLAN Seiterle Engineering
- Verteilerkästen Fundamentplan vom 28. April 2007, AEROPLAN Seiterle Engineering
- Produktebeschrieb Ultraschall-Windsensor W425 VAISALA, Helsinki

### 2. Auflagen

#### 2.1 Luftfahrtspezifische Normen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

#### 2.2 Plantrueue

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.

#### 2.3 Flugplatzbetrieb

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt

für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.

#### 2.4 *Umweltschutz*

Das Merkblatt AFU002v4 des Amtes für Umweltschutz des Kantons St. Gallen „Umweltschutz auf Baustellen“ ist zu beachten (Beilage).

#### 2.5 *Meldepflicht*

Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen sowie der Bauabteilung der Gemeinde Thal zu melden.

#### 2.6 *Befeuerung*

Im Falle einer Befeuerung des Windmastes ist diese wie folgt vorzunehmen:

- Befeuerung mit Niederleistungs-Hindernisleuchte auf der Spitze (nicht blinkend), Lichtstärke mind. 10 cd auf rotes Licht bezogen.
- Das Feuer ist mit Dämmschalter zu steuern (350 Lux Nordhimmel).

### **3. Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

### **4. Eröffnung und Mitteilung**

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus, A-6901 Bregenz
- Gemeindeverwaltung Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz, Krähenbühlstrasse 58, 8044 Zürich
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an: [uvp@bafu.admin.ch](mailto:uvp@bafu.admin.ch))
- AEROPLAN Seiterle Engineering AG, Oberglattstrasse 13, 8153 Rümlang



Bundesamt für Zivilluftfahrt

Raymond Cron, Direktor

Reto Bucher

Sektion Sachplan und Anlagen

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einem Exemplar einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

### **Beilage**

- Merkblatt AFU002v4 Umweltschutz auf Baustellen